

Vereinbarung  
nach § 26b Abs. 3 KHG

über die Dokumentation der Anwendung und eine Statistik  
für durch den Bund beschaffte Arzneimittel  
mit dem Wirkstoff Remdesivir

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin,  
dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln

- gemeinsam -

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

## Präambel

<sup>1</sup>Mit dem Dritten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18.11.2020 hat der Gesetzgeber den GKV-Spitzenverband und den Verband der Privaten Krankenversicherung gemeinsam mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft (Vertragsparteien) gemäß § 26b Abs. 3 Satz 1 KHG damit beauftragt, eine Vereinbarung zur Dokumentation der Anwendung über durch den Bund beschaffte Arzneimittel mit dem Wirkstoff Remdesivir und zum Verfahren zur Erstellung einer über alle Krankenhäuser zusammengefassten Statistik zu treffen. <sup>2</sup>Die Vertragsparteien kommen mit der vorliegenden Vereinbarung diesem gesetzlichen Auftrag nach.

## § 1

### Voraussetzungen

<sup>1</sup>Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass für die Umsetzung dieser Aufgabe neue OPS-Kodes für den Wirkstoff Remdesivir benötigt werden. <sup>2</sup>Die Vertragsparteien haben das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gemeinsam aufgefordert, die Aufnahme von Remdesivir im OPS schnellstmöglich vorzusehen. <sup>3</sup>Die OPS-Kodes sollen Informationen zu den angewendeten Mengen enthalten. <sup>4</sup>Die Berücksichtigung im Bereich der nicht belegten Schlüsselnummern (9-999) wird empfohlen.

## § 2

### Dokumentation

<sup>1</sup>Die OPS-Kodes zur Abbildung von Remdesivir sind für alle mit Remdesivir behandelten Fälle, die ab dem 01.01.2021 von den Krankenhäusern stationär aufgenommen werden, anzuwenden. <sup>2</sup>Die einschlägigen Kodierregeln zur Anwendung des OPS sind zu beachten.

## § 3

### Zusammengefasste Statistik

<sup>1</sup>Die Vertragsparteien beauftragen das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) mit der Erstellung einer über alle Krankenhäuser zusammengefassten Statistik gemäß § 26b Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KHG bis zum 27.10.2021. <sup>2</sup>Nach Freigabe durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) übermittelt das InEK die Statistik am

27.10.2021 an die Vertragsparteien. <sup>3</sup>Im Auftrag der Vertragsparteien übermittelt das InEK die Statistik bis zum 31.10.2021 an das BMG. <sup>4</sup>Die Statistik weist die Anzahl der mit Remdesivir behandelten Fälle und die Verteilung der Fallzahlen nach den Dosisklassen aus. <sup>5</sup>Es erfolgt eine summarische Zuordnung der angewendeten Menge zu den jeweiligen Kostenträgern.

## § 4

### Datenübermittlung der Krankenhäuser

<sup>1</sup>Die Krankenhäuser haben den jeweiligen OPS nach § 1 und § 2 bei jedem voll- oder teilstationär mit Remdesivir behandelten Patienten mit Covid-19 zu kodieren und im Rahmen der Datenübermittlung nach § 301 Abs. 1 SGB V an die Krankenkassen beziehungsweise nach § 17c Abs. 5 KHG an die Krankenversicherungen zu übermitteln. <sup>2</sup>Der je Fall kodierte OPS ist mit der Datenübermittlung nach § 24 KHG an das InEK zu übermitteln.

## § 5

### Salvatorische Klausel

<sup>1</sup>Sollten einzelne Klauseln oder eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. <sup>2</sup>Die Vertragsparteien werden die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

## § 6

### Inkrafttreten und Kündigung

<sup>1</sup>Die Vereinbarung tritt zum 01.12.2020 in Kraft. <sup>2</sup>Die Vereinbarung kann mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Monats gekündigt werden.